

B e r i c h t

des Planungsausschusses

betr. Berufung der nach Artikel 46 Absatz 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung von der Landesjugendkammer vorgeschlagenen Mitglieder in die Landessynode

Sulingen, 26. Oktober 2020

I.**Auftrag und Beratungsgang**

Die 26. Landessynode hatte während ihrer I. Tagung in der 2. Sitzung am 21. Februar 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Landessynodalausschusses (Aktenstück Nr. 3 A) auf Antrag des Landessynodalausschusses, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Dr. Hasselhorn, folgenden Beschluss gefasst:

"Den im Aktenstück Nr. 3 A in den Abschnitten I. und II. vorgeschlagenen Überweisungen von Beschlüssen und Beratungsaufträgen sowie den in den Abschnitten III. und IV. aufgeführten Empfehlungen zur Beratung von Themenbereichen an die jeweiligen Fachausschüsse der 26. Landessynode wird zugestimmt."

(Beschlussammlung der I. Tagung Nr. 1)

Das Aktenstück Nr. 3 A enthält in Abschnitt IV. den hier einschlägigen Auftrag:

"Thema, das dem Planungsausschuss (federführend), dem Jugendausschuss und dem Rechtsausschuss seitens des LSA zur Beratung empfohlen wird:

- Benennung von vier Mitgliedern der Landessynode durch die Landesjugendkammer; wie verbindlich ist die Benennung für den Personalausschuss? (vgl. Artikel 46 Absatz 1 Nr. 2 Kirchenverfassung)"

Der Planungsausschuss hat in seinen Sitzungen am 18. Mai und 13. Oktober 2020 über den Sachverhalt beraten. Er hat sich mit den beiden mitberatenden Ausschüssen abgestimmt.

II.

Rechtliche Erwägungen

Artikel 46 Absatz 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung legt fest:

"(1) Der Landessynode gehören an:

...

zwölf vom Personalausschuss berufene Mitglieder, darunter vier von der Landesjugendkammer vorgeschlagene Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

..."

Die Landesjugendkammer hatte im Herbst 2019 dem damaligen Kirchensenat als Vorgänger des Personalausschusses die Namen von vier Personen unterbreitet, die sowohl die Voraussetzungen nach Artikel 46 der Kirchenverfassung als auch die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 5 des Landessynodalgesetzes erfüllten. Der Kirchensenat hat einen dieser Berufungsvorschläge abgelehnt, um familiäre Überschneidungen zu vermeiden.

Eine solche Regelung zu familiären Überschneidungen findet sich in § 2 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG). Dort heißt es:

"(4) Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein."

In der Kirchenkreisordnung gibt es eine entsprechende Bestimmung in § 27 Absatz 3 für den Kirchenkreisvorstand, also für ein relativ kleines, vertraulich tagendes Gremium. Dagegen hat der Gesetzgeber davon abgesehen, eine solche Regelung für die Kirchenkreissynode in die Kirchenkreisordnung aufzunehmen.

In der Anlage 2 des Aktenstückes Nr. 25 C der 25. Landessynode, der "Begründung zum Entwurf der Verfassung für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers", finden sich keine Erläuterungen zu einem Prüfungsrecht des Personalausschusses bei den Berufungen auf Vorschlag der Landesjugendkammer. Auch in den Protokollen des Verfassungsausschusses gibt es keine Hinweise auf ein Prüfungsrecht des Personalausschusses. Dort ist lediglich ein Formulierungsvorschlag in einer ganz anderen Richtung enthalten: "Die Landesjugendkammer wählt aus ihrer Mitte vier Delegierte mit Stimmrecht für die Landessynode" (11. Sitzung des Verfassungsausschusses, S. 15). Dieser Vorschlag wurde letztlich verworfen, weil dann in der Folge die Landesjugendkammer und deren Zusammensetzung in der Verfassung hätte geregelt werden müssen. Derzeit ist die Zusammensetzung der Landesjugendkammer in der Ordnung der Ev. Jugend, also untergesetzlich, geregelt.

Die Kirchenverfassung selbst unterscheidet zwischen den vier Berufungen "auf Vorschlag der Landesjugendkammer" und den übrigen acht Berufungen, zu denen die Kirchenkreise "Vorschläge unterbreiten können". Im ersten Fall ist eine Bindung an den Vorschlag beabsichtigt, während die zweite Formulierung dem Personalausschuss völlige Freiheit lässt, ob und inwieweit er die Vorschläge der Kirchenkreise berücksichtigt.

Der **Rechtsausschuss** hat darauf hingewiesen, dass die Frage der Mitgliedschaft eines der grundlegenden Rechte eines Gremiums ist und Einschränkungen einer gesetzlichen Regelung bedürften. Eine bloße Analogie zu anderen Gremien oder Kirchengesetzen reiche hier nicht aus. Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Landessynode in § 5 des Landessynodalgesetzes geregelt. Eine Rechtsgrundlage für darüber hinaus gehende Einschränkungen bei der Mitgliedschaft in der Landessynode gibt es nicht.

III.

Kirchenpolitische Erwägungen

Mit der Verabschiedung der neuen Kirchenverfassung hat die Landeskirche die Ankündigung verbunden, künftig in besonderer Weise die Beteiligung junger Menschen zu fördern.

Das Vorgehen des Personalausschusses steht dazu in einer gewissen Spannung. Im Ergebnis – das belegen auch die folgenden Ereignisse – führt das gewählte Vorgehen dazu, dass die Landesjugendkammer im Vorhinein anfragt, ob gegen die Berufung bestimmter Personen Einwände bestehen. Das entwertet das Vorschlagsrecht der Landesjugendkammer und ist kein Modell für die gewünschte Beteiligung junger Menschen.

Im Übrigen schafft ein besonders Prüfungsrecht des Personalausschusses unterschiedliches Recht für gewählte Mitglieder der Landessynode und solche, die auf Vorschlag der Landesjugendkammer vom Personalausschuss berufen werden. Der **Jugendausschuss** hat in seinen Beratungen die Forderung formuliert, dass gleiches Recht für alle Mitglieder der Landessynode gelten solle.

IV.

Vorschläge

Der Planungsausschuss schlägt deshalb in Übereinstimmung mit dem Jugendausschuss und dem Rechtsausschuss vor, die Bestimmungen über die Berufungen auf Vorschlag der Landesjugendkammer im Landessynodalgesetz zu präzisieren. So könnte etwa dort ergänzt werden:

"Der Personalausschuss beruft vier Mitglieder der Landessynode auf Vorschlag der Landesjugendkammer, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dabei überprüft er, ob die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Landessynode nach § 5 gegeben sind."

Der Planungsausschuss hält es nicht für erforderlich, ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren für diese Änderung in Gang zu setzen, wenn ein zustimmendes Votum der Landessynode zum grundsätzlichen Verfahren vorliegt. Der Planungsausschuss hat den Auftrag, die Wahlen zur 26. Landessynode auszuwerten. Er wird dazu der Landessynode berichten, auch über mögliche Änderungen im Landessynodalgesetz. In diesem Zusammenhang könnte die vorgeschlagene Änderung eingefügt werden.

Im Übrigen regt der Planungsausschuss an, im Zuge der Anpassung der einfach-gesetzlichen Regelungen an die neue Kirchenverfassung auch die vergleichbare Regelung über die Berufung von Mitarbeitervertretern in die Kirchenkreissynoden zu präzisieren.

V.

Anträge

Der Planungsausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Planungsausschusses betr. Berufung der nach Artikel 46 Absatz 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung von der Landesjugendkammer vorgeschlagenen Mitglieder in die Landessynode (Aktenstück Nr. 24) zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Der Planungsausschuss wird gebeten, bei der anstehenden Überarbeitung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz) eine Regelung - wie in Abschnitt IV. vorgeschlagen - in die Beratungen über die Gesetzesänderung und damit in den Entwurf aufzunehmen.*

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender